

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen
anlässlich der Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes am 27. März 2022.

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Geburtsdaten dürfen nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung der Wahl verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgeramt der Wohnsitzgemeinde eingelegt werden. Eine telefonische Erklärung ist nicht möglich.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit.

Friedrichsthal, den 03. Januar 2022

Der Bürgermeister

C. Jung